

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 29. Januar 2024

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

- Bek vom 15.01.2024 Nr. 32-4354.1-1-18 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt nördlich Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck - nördlich Tank- und Rastanlage Riedener Wald (Bau-km 638+000 bis Bau-km 646+000) 9
- Bek vom 15.01.2024 Nr. 32-4354.1-1-17 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt südlich Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld -Autobahnkreuz Biebelried (Bau-km 660+200 bis Bau-km 668+450 linke Fahrbahn / 669+350 rechte Fahrbahn)..... 11
- Bek vom 15.01.2024 Nr. 32-4354.1-1-21 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.v.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg), Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau.-km 585+585,405 bis Bau-km 590+337,125) 14

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) im Abschnitt nördlich Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – nördlich Tank- und Rastanlage Riedener Wald (Bau-km 638+000 bis Bau-km 646+000)

Bekanntmachung vom 15.01.2024 Nr. 32-4354.1-1-18

Für das o. a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Ausbaubereich ist Bestandteil des Gesamtabschnitts der Bundesautobahn A 7 vom Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis zum Autobahnkreuz Biebelried, über welches die Verknüpfung mit der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) erfolgt. Es handelt sich beim verfahrensgenständlichen Vorhaben um den Abschnitt nördlich des Autobahnkreuzes Schweinfurt/Werneck (Bau-km 638+000) bis nördlich der Tank- und Rastanlage Riedener Wald (Bau-km 646+000) mit Anpassungen an die Bundesautobahn A 70 und die Bundesstraße B 26a. Das Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck wird umgestaltet und erhält für die Übergangsbeziehung Schweinfurt – Würzburg eine halbdirekte Rampe (sog. Overfly).

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 10.01.2024 Nr. 12-1444.03-2-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024 16
- Bek vom 16.01.2024 Nr. 12-1444.12-1-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2024..... 16
- Bek vom 17.01.2024 Nr. 12-1444.07-1-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2024..... 17

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 15.01.2024 Nr. 24-8326-12-2-11 über die 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3), Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“; Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“ 18

Bezirk Unterfranken

- Bek vom 29.01.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-2-2 über die Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser und -heime des Bezirk Unterfranken 18

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 21

Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 10,4 km einschließlich der Anpassungsstrecken. Für die Bundesautobahn A 7 ist ein zweibahniger, sechsstreifiger Querschnitt mit 14,50 m Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn sowie einem 4,00 m breiten Mittelstreifen vorgesehen. Der vierstreifige Ausbau der A 7 am Baubeginn und der A 70 erfolgen mit 12,00 m je Richtungsfahrbahn sowie einem 4,00 m breiten Mittelstreifen. Die Fahrbahnbreite der Rampen im Zuge der Umgestaltung des Autobahnkreuzes beträgt zwischen 9,50 m und 6,00 m.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen: Lagepläne, Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Angaben zu Widmung, Umstufung und Einziehung
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Belastungsklasse, Regelquerschnitte BAB A 7, BAB A 70, Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck, Kreisstraße SW 29, B 26a, Betriebsumfahrt, Feld- und Waldwege, Grünwege, kennzeichnende Querschnitte BAB A 7 und BAB A 70
- Immissionstechnische Untersuchungen: Erläuterungen, Ergebnistabellen zum Verkehrslärm
- Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungen, Berechnungen sowie ein Fachbeitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (Fachbeitrag WRRL)
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Verkehrsgutachten

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Arnstein, Binsbach, Gänheim und Schwebenried (alle Stadt Arnstein), Eckartshausen, Egenhausen, Eßleben, Ettlleben, Mühlhausen, Rundelshausen, Schleerieth, Schnackenerwerth, Schraudenbach, Stettbach, Vasbühl, Werneck und Zeuzleben (alle Markt Werneck), Oberlauringen (Markt Stadtlauringen), Oberleinach (Gemeinde Leinach), Weipoltshausen und Jeusing (beide Gemeinde Üchtelhausen), Forst Ostheim v. d. Rhön (Gemeinde Ostheim v. d. Rhön, Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön), Erbshausen, Hausen und Rieden (alle Gemeinde Hausen b. Würzburg), Kronungen (Gemeinde Poppenhausen), Oberwerrn (Gemeinde Niederwerrn), Euerbach, Obbach und Sömmersdorf (alle Gemeinde Euerbach), Geldersheim (Gemeinde Geldersheim), Brebersdorf und Kaisen (beide Gemeinde Wasserlosen), Berggrünfeld (Gemeinde Berggrünfeld), Waigolshausen (Gemeinde Waigolshausen), Bergtheim und Opferbaum (beide Gemeinde Bergtheim, Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim), Burggrumbach, Hilpertshausen und Unterpleichfeld (alle Gemeinde Unterpleichfeld), Mühlhausen (Gemeinde Estenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld) und Maidbronn (Markt Rimpf) beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit **vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: sechsstreifiger Ausbau im Abschnitt nördlich Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – nördlich Tank- und Rastanlage Riedener Wald“ zur Verfügung (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

04.04.2024,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich

oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse poststelle@reg-ufr.bayern.de vorzubringen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe kann die Einwendung auch über das auf der Internetseite des Verfahrens zur Verfügung gestellte Einwendungsformular erfolgen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: sechsstreifiger Ausbau im Abschnitt nördlich Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – nördlich Tank- und Rastanlage Riedener Wald“). Das Beteiligungsformular wird von EU Survey bereitgestellt.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Unterfranken kann während der Dauer der Beteiligung (05.02.2024 bis einschließlich 04.04.2024) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, planfeststellung@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-00).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **04.04.2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) ein-

zulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

5. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige An-

ordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datschutz@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Würzburg, 15.01.2024

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann

Regierungspräsident

Apl-I 4354

RAB1 S. 9

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) im Abschnitt südlich Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried (Bau-km 660+200 bis Bau-km 668+450 linke Fahrbahn / 669+350 rechte Fahrbahn)

Bekanntmachung vom 15.01.2024 Nr. 32-4354.1-1-17

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 im Abschnitt südlich der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld (Bau-km 660+200) bis nördlich des Autobahnkreuzes Biebelried (Bau-km 668+450 Fahrtrichtung Fulda, Bau-km 669+350 Fahrtrichtung Ulm). Zudem wird als Bestandteil der Planung die Neuplanung der PWC-Anlage Kappellenholz erfolgen. Eine neue Betriebsumfahrt wird südlich

der Talbrücke Kürnach mit dem Anschluss an die Feldwegunterführung (BW 660b) vorgesehen. Mit dem Ausbau der Bundesautobahn A 7 in diesem Abschnitt werden auch fünf Unterführungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen, zwei davon mit Betriebsumfahrt, angepasst.

Der Ausbaubereich ist Bestandteil des Gesamtabschnitts der Bundesautobahn A 7 vom Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis zum Autobahnkreuz Biebelried, über welches die Verknüpfung mit der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) erfolgt.

Als Folge des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 7 sind mehrere kreuzende und parallel verlaufende Wege und Bachläufe an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt rund 9,15 km und führt die Bundesautobahn A 7 zu einem zweibahnigen, sechsstreifigen Querschnitt mit 14,50 m Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn sowie einem 4 m breiten Mittelstreifen.

Aufgrund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens werden zur Sicherung des Bedarfs an ausreichendem Parkraum für LKW und PKW die kleinen Rastplätze ohne sanitäre Anlagen zurückgebaut und dafür die beidseitige PWC-Anlage Kapellenholz neu errichtet.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenpläne: Höhenpläne BAB A7, Höhenpläne PWC Kapellenholz, Höhenpläne AK Biebelried, Höhenpläne Betriebsumfahrten, Höhenpläne kreuzende Wege, Höhenplan Ausbau Erlenbach
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtsplan, Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Belastungsklassen, Regelquerschnitte
- Sonstige Planunterlagen: Lagepläne Baustraßen zu den Bauwerken, Umleitungskonzept
- Immissionstechnische Untersuchungen: Erläuterungen zu den immissionstechnischen Untersuchungen, Ergebnistabellen zum Verkehrslärm
- Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungen, Berechnungsunterlagen, Lagepläne Entwässerungsabschnitte / Einzugsgebiete, Detailpläne Regenrückhaltebecken, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag
- Verkehrsuntersuchung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kürnach (Gemeinde Kürnach), Rottendorf (Ge-

meinde Rottendorf), Effeldorf und Bibergau (Stadt Dettelbach), Heidingsfeld (Stadt Würzburg), Oberaltertheim (Gemeinde Altertheim, Verwaltungsgemeinschaft Kist), Estenfeld (Gemeinde Estenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld) sowie Sulzfeld am Main (Gemeinde Sulzfeld, Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen) beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit **vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: sechsstreifiger Ausbau im Abschnitt südlich Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried“ zur Verfügung

(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

04.04.2024,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse poststelle@reg-ufr.bayern.de vorzubringen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe kann die Einwendung auch über das auf der Internetseite des Verfahrens zur Verfügung gestellte Einwendungsformular erfolgen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: sechsstreifiger Ausbau im Abschnitt südlich Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried“). Das Beteiligungsformular wird von EU Survey bereitgestellt.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Unterfranken kann während der Dauer der Beteiligung (05.02.2024 bis einschließlich 04.04.2024) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, planfeststellung@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-00).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **04.04.2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
5. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn

mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datenschutz@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Würzburg, 15.01.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI S. 11

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg), Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 585+585,405 bis Bau-km 590+337,125)

Bekanntmachung vom 15.01.2024 Nr. 32-4354.1-1-21

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Talbrücke Grenzwald in östlicher Seitenlage einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Strecken- und Bauwerksentwässerung mit Anlage von zwei neuen Retentionsbodenfilteranlagen bestehend aus Geschiebeschacht und Retentionsbodenfilterbecken im Talraum. Die Gesamtlänge der Brückenbaumaßnahme inklusive Anpassungsmaßnahmen beträgt rund 2 km, wovon die Brücke selbst 939 m einnimmt. Der Entwurf sieht vor, dass das Bauwerk um maximal 35 m nach Osten verschoben wird, um den Autobahnverkehr während der Bauzeit aufrecht zu halten. In Arbeitsstellen ist in der Regel eine Verkehrsführung unter Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen (sog. 4+0-Verkehrsführung) erforderlich. Um diese für beide Richtungsfahrbahnen innerhalb des Maßnahmenbereiches sicherzustellen, müssen beide Richtungsfahrbahnen von 11,50 m auf 12,00 m verbreitert werden. Im Zuge der für die Umschließung der Fahrbahnen notwendigen 4+0/0+4 Verkehrsführung sind die beiden Richtungsfahrbahnen jeweils zwischen der AS Bad Brückenau/Volkers und der Talbrücke verkehrsfrei. Daher wurde festgelegt, hier nicht nur provisorisch zu verbreitern, sondern die ohnehin anstehende grundhafte Erneuerung der Strecke bereits im Zuge der Herstellung des Ersatzneubaus zu realisieren. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt damit rd. 4,8 km.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Belastungsklassen, Regelquerschnitte BAB A7, Baustraßen, Wirtschaftswege
- Sonstige Pläne: Bauwerksskizze der Grenzwaldbrücke, Bauwerksskizze Behelfsbrücke über die Kleine Sinn
- Wassertechnische Untersuchungen: Wassertechnische Untersuchung, Bemessungen, Detailpläne Retentionsbodenfilteranlagen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie; Lageplan Bauwasserhaltung
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglich-

keitsprüfung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Heubach (Gemeinde Kalbach, Hessen), Mottener Forst-West und Speicherz (Gemeinde Motten), Römershager Forst-Nord (gemeindefreies Gebiet, Landkreis Bad Kissingen), Schondra und Geiersnest-Ost (Markt Schondra, Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau) sowie Volkers (Stadt Bad Brückenau) beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit **vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen“ zur Verfügung

(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

04.04.2024,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse poststelle@reg-ufz.bayern.de vorzubringen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe kann die Einwendung auch über das auf der Internetseite des Verfahrens zur Verfügung gestellte Einwendungsformular erfolgen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Talbrücke Grenzwald (BW 587a) mit streckenbaulichen Anpassungen“). Das Beteiligungsformular wird von EU Survey bereitgestellt.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf

und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Unterfranken kann während der Dauer der Beteiligung (05.02.2024 bis einschließlich 04.04.2024) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, planfeststellung@reg-ufz.bayern.de, Tel.: 0931/380-00).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **04.04.2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
5. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und

diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufz.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datenschutz@reg-ufz.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Würzburg, 15.01.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI S. 14

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 10.01.2024 Nr. 12-1444.03-2-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 20.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/ Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, 97437 Haßfurt,

Zimmer Nr. 631, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.01.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.957.456 Euro
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	133.599 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 44.347 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 10.062 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge

und auf die
Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH 34.285 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 113.599 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet

das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH	37.831 Euro 75.768 Euro
---	--

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Haßfurt, 13.12.2023

Zweckverband Berufsfachschule für Gesundheitswesen
und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt

Wilhelm Schneider, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 16.01.2024 Nr. 12-1444.12-1-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 01.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile; rechtsaufsichtliche Genehmigungen sind daher nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.01.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	43.020.800 €
und Aufwendungen mit	43.020.800 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.954.600 €
-----------------------------------	---------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 26,35 Mio € bis 2027 festgesetzt.

§ 4

Der **Betriebskostenumlage** wird auf **7.302.000 €** festgesetzt.

Davon entfallen

auf die Stadt Würzburg	3.083.890 €
den Landkreis Würzburg	2.527.517 €
den Landkreis Kitzingen	1.690.593 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Würzburg, 10.01.2024

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Thomas Eberth
Landrat Landkreis Würzburg
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl S. 16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 17.01.2024 Nr. 12-1444.07-1-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 65, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.01.2024

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2024 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.434.500,00 €
-----------------------------------	----------------

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	569.400,00 €
-----------------------------------	--------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.885.200,00 €
Investitionskosten	460.800,00 €
Sonderkosten	33.500,00 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage	1.885.200,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	1.244.232,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	603.264,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	37.704,00 €
b) Investitionskostenumlage	460.800,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	304.128,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	147.456,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	9.216,00 €
c) Sonderkostenumlagen	33.500,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	0,00 €
Stadt Fladungen	0,00 €
Bezirk Unterfranken	33.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Würzburg, 10.01.2024

Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Thomas Habermann

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 17

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“

Bekanntmachung vom 15.01.2024 Nr. 24-8326-12-2-11

In seiner Sitzung am 24. Mai 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön die 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3), betreffend die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“ beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18. Dezember 2023 die 8. Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (30.01.2024) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesent-

wicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Main-Rhön (3)“ – Rechtskräftige Änderungen – 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, c/o Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 15. Januar 2024

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann

Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABI S. 18

Bezirk Unterfranken

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser und -heime des Bezirks Unterfranken

Bekanntmachung vom 29.01.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-2-2

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken beschloss in seiner Sitzung am 19.12.2023 eine neue Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser und Heime, die der Bezirkstagspräsident am 08.01.2024 unterzeichnete.

Würzburg, 29.01.2024

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser und -heime

Aufgrund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken folgende

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser und -heime

Präambel

Der Bezirk Unterfranken ist dem sozialen Wohl der Bezirkseinwohner verpflichtet. Er erfüllt die Aufgabe u.a. durch die Bereitstellung von Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Alten- und Behindertenhilfe. Der Bezirk handelt dabei

durch seine Organe

- den Bezirkstag von Unterfranken
- die von diesem bestellten Ausschüsse,
- den Bezirkstagspräsidenten.

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich

Der Bezirk Unterfranken unterhält und betreibt folgende Einrichtungen im Sinne des Art. 18 BezO:

Standort Lohr am Main:

- Bezirkskrankenhaus KPPPM (Krankenhaus für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychosomatische Medizin Lohr am Main inklusive Psychiatrische Klinik Aschaffenburg mit Tagesklinik Aschaffenburg und den Psychiatrischen Insitutsambulanzen Alzenau und Miltenberg)
- Forensische Klinik (Einrichtung des Maßregelvollzugs)
- Dietrich-Bonhoeffer-Haus Lohr am Main (Heim für psychisch behinderte und pflegebedürftige Menschen)
- Kilian-Hofman-Haus (Heim der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen)
- Berufsfachschule für Pflege des Bezirks Unterfranken Lohr am Main

Standort Werneck:

- Bezirkskrankenhaus KPPPM Schloss Werneck (Krankenhaus für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychosomatische Medizin inklusive Außenstelle Tagesklinik Schweinfurt)
- Forensische Klinik (Einrichtung des Maßregelvollzugs)
- Orthopädisches Krankenhaus Schloss Werneck
- Albert-Schweizer-Haus (vollstationäre Pflegeeinrichtung für chronisch psychiatrisch und gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen)
- Haus Schönborn (vollstationäre Pflegeeinrichtung für chronisch psychisch und physisch erkrankte Menschen)
- Tageszentrum und Betreute Wohngruppe (organisatorisch den Heimen zugeordnet)
- Berufsfachschule für Pflege des Bezirks Unterfranken Schloss Werneck
- Pflegeheim Schloss Römershag Bad Brückenau (Heim für pflegebedürftige suchtkranke und psychisch kranke Menschen, organisatorisch Werneck zugeordnet)

Standort Würzburg:

- Klinik König-Ludwig-Haus (Orthopädische Klinik mit Zentrum für Seelische Gesundheit)
- Klinik am Greinberg (Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern)
- Jakob-Riedinger-Haus (Wohnpflegeheim und Wohnheim für Menschen mit körperlicher Behinderung)

Standort Münnerstadt:

- Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken (früher Klinik Michelsberg)
- Haus Windsburg (Heim der Eingliederungshilfe für Menschen mit chronischen Suchterkrankungen)

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Bezirkskrankenhäuser und -heime mit ihren organisatorisch

verbundenen Einrichtungen dienen der Diagnostik, Behandlung, Pflege, Begutachtung und Rehabilitation der anvertrauten Patienten bzw. Bewohner. Dabei ist die bestmögliche Versorgung nach den Regeln der Wissenschaft und unter Berücksichtigung einer sparsamen Wirtschaftsführung anzustreben.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstkosigkeit

Die Krankenhäuser (mit angeschlossenen Berufsfachschulen) und Heime des Bezirks Unterfranken dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und werden nicht mit Gewinnabsicht betrieben. Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Bezirk Unterfranken erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Träger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Krankenhäuser und Heime.

Der Bezirk Unterfranken erhält bei ganzer oder teilweiser Auflösung eines der in § 1 aufgeführten Krankenhäuser oder Heime oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke jeweils nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sachanlagen zurück. Im Übrigen wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zugeführt.

§ 4

Keine Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der unter § 1 genannten Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken

Organe der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken sind

- a) Geschäftsleitung für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken
- b) Krankenhausleitung bzw. Heimleitung
- c) Krankenhauskonferenz (Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Lohr am Main; Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck; Zentrum für Seelische Gesundheit der Klinik König-Ludwig-Haus Würzburg).

Das Weitere wird in einer Dienstordnung geregelt.

§ 6

Inanspruchnahme der Bezirkskrankenhäuser

Für die Bezirkskrankenhäuser (sowie das Zentrum für Seelische Gesundheit Würzburg) werden eigene Aufnahmebezirke gebildet. Patienten, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Aufnahmebezirke haben, können nur nach Maßgabe freier Betten Aufnahme finden - ausgenommen in Eilfällen.

§ 7

Zusammenarbeit mit Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service gGmbH

Zur Zweckerfüllung der Krankenhäuser und Heime einschließlich der Berufsfachschulen werden in einem planmäßigen und arbeitsteiligen Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung unter anderem auch die Dienstleistungen der im

Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 8635 eingetragenen Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service gGmbH in Anspruch genommen, durch die für alle Einrichtungen gemäß § 1 insbesondere Reinigungsarbeiten, Küchendienste inklusive Speisenverteilung, Hol- und Bringdienste, Wäschedienstleistungen sowie weitere kaufmännische und technische Dienstleistungen erbracht werden.

§ 8

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Krankenhäusern und den Benutzern werden durch Allgemeine Vertragsbedingungen, die Rechtsbeziehungen zwischen den Heimen und ihren Bewohnern durch Heimvertrag geregelt. Diese gelten auch für Patienten bzw. Bewohner, die auf öffentlich-rechtliche Anordnung untergebracht sind, soweit nicht die Unterbringungsart ihre Anwendung ausschließt.

§ 9

Hausrecht und Hausordnung

Die Ausübung des Hausrechts durch die Klinik- bzw. Heimleitung wird in der Dienstordnung nach § 5 Satz 2 dieser Satzung geregelt. Für den Aufenthalt im Krankenhaus- bzw. Heimgelände wird eine Hausordnung erlassen, die auch den Besucherverkehr und das Betreten der Einrichtungen durch betriebsfremde Personen regelt.

§ 10

Namensgebung

Die in § 1 genannten Namen der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken können im Bedarfsfall durch Beschluss des Bezirksausschusses geändert werden.

Die Gültigkeit dieser Satzung wird von Namensänderungen nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit gleichem Tag treten die Satzungen für die § 1 genannten Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken außer Kraft:

- a) Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Lohr am Main in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2022 (RABl Nr. 9/2022, S. 48 ff.)
- b) Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2001 (RABl Nr. 14/2001, S. 210 ff.)

- c) Orthopädisches Krankenhaus Schloss Werneck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2001 (RABl Nr. 14/2001, S. 211)
- d) Klinik König-Ludwig-Haus Würzburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2001 (RABl Nr. 14/2001, S. 212)
- e) Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken (ehem. Klinik Michelsberg) Münnerstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2001 (RABl Nr. 14/2001, S. 212 ff.)
- f) Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern (Klinik am Greinberg) in Würzburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012 (RABl Nr. 1/2012, S. 7)
- g) Dietrich-Bonhoeffer-Haus (ehem. Heim am Sommerberg) Lohr am Main in der Fassung vom 28.06.1996 (RABl Nr. 11/1996, S. 161 ff.)
- h) Kilian-Hofmann-Haus Lohr am Main in der Fassung vom 06.11.1986 (RABl 1986, S. 187)
- i) Albert-Schweitzer-Haus Werneck in der Fassung vom 03.06.1996 (RABl Nr. 11/1996, S. 162)
- j) Haus Schönborn Werneck in der Fassung vom 26.01.1995 (RABl Nr. 2/1995, S. 18)
- k) Pflegeheim Schloss Römershag Bad Brückenau in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (RABl 1984)
- l) Jakob-Riedinger-Haus Würzburg in der Fassung vom 04.02.1986 (RABl Nr. 5/1986, S. 53 ff.)
- m) Haus Windsburg Münnerstadt in der Fassung vom 22.12.1997 (RABl Nr. 2/1998, S. 26 ff.)

Mit gleichem Tag treten die Satzungen der ehemals vom Bezirk Unterfranken betriebenen Einrichtungen außer Kraft:

Intensivereinheit für Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg des Bezirks Unterfranken in der Fassung vom 01.08.2005 (RABl Nr. 1/2006, S. 3); Haus Erthal des Bezirks Unterfranken in Werneck in der Fassung vom 19.01.1996 (RABl Nr. 4/1996, S. 98 ff.)

Vorstehende Satzung wurde am 19.12.2023 vom Bezirkstag beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Würzburg, 08.01.2024

Bezirk Unterfranken

Stefan Funk

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 18

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

67. Aktualisierung

Juni 2023

Preis: 94,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt dieser Aktualisierung

Die vorliegende Aktualisierung überarbeitet im Schwerpunkt die Erläuterungen zu den gemeindlichen Finanzen (Art. 22 GO).

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

126. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66386126

Preis: 297,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 126. Lieferung enthält die Änderungen beim Umsatzsteuergesetz vom 16.12.2022 ab § 13 und des UStAE bis 27.2.2023 sowie die Aktualisierung ESTG und KStG für 2022.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

88. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66347088

Preis: 126,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 88. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 125, 127 und 133.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Eigenbeteiligung der Gemeinde
- Klassifizierung der Straßen
- Beitragsfähige Anlagen
- Kostenspaltung
- Hinterliegergrundstücke
- Tatbestand der Erneuerung
- Billigkeitserlasse
- Vorauszahlungen und Ablösungsverträge

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

135. Aktualisierung

Juli 2023

Preis: 149,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung des Gruppierungsplans auf Grund der Vorschriftenänderung,
- Aktualisierung der Vorschriften im Bereich des Zuwendungsrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung der Zuweisungsrichtlinie (FAZR),
- Einarbeiten der Änderungen durch FMBek vom 22. November 2022 in die VV zu 78 BayHO einschl. Überarbeitung und Ergänzung dortiger Kommentierungen,
- Aktualisierung von Erläuterungen zu den Kassenvorschriften des Art. 70, 73, 79 und 86 BayHO,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften, Texten und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug (DABK, AVÜG, Betragsgrenzen, Basiszinssatz, Musterdienstanweisung IHV).

Mehrtens/Brandenburg

Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)

Lieferung 1/23, August 2023

Preis: 60,20 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Erg.-Lfg. 1/2023 beinhaltet zwei Neu-Kommentierungen als Ersatz für bisherige Kommentierungen.

- BK-Nr. 5101 (Hautkrankheiten): Infolge der Neufassung des BK-Tatbestands zum 1.1.2021 (Wegfall des Unterlassungszwangs) ergibt sich eine Rehe rechtlicher und medizinischer Neu-Bewertungen, u.a. ist die MdE differenzierter zu beurteilen. Der aktuelle Erkenntnisstand zu den Krankheitsbildern wurde ebenfalls berücksichtigt.
- BK-Nr. 3101 (Blasenkrebs/aromatische Amine): Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zum Vorkommen und zur Toxizität von aromatischen Aminen hat sich kontinuierlich erweitert. Darüber hinaus wird die aktuelle wissenschaftliche Diskussion über Konsenskriterien für die Kausalitätsbeurteilung auf dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben und der Anforderungen der Verwaltungspraxis kommentiert. Die medizinischen Erkenntnisse über Heilungsverläufe bei den unterschiedlichen Krankheitsstadien werden mit Blick auf die Einschätzung der MdE dargestellt.

Die statistischen Daten zu einem bestimmten BK-Tatbestand werden nunmehr am Ende der jeweiligen Kommentierung wiedergegeben.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

210. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66237210

Preis: 495,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Einwegkunststofffondsgesetz, die Ersatzbaustoffverordnung, die BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung, die Bayer. Wolfsverordnung, das Förderprogramm BioWärme Bayern sowie die Förderrichtlinien für Grün- und Erholungsanlagen, Wanderwege und Unterkunftshäuser. Berücksichtigt werden außerdem unter anderem Änderungen des Verpackungsgesetzes, des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Deponieverordnung, der Geserbeabfallverordnung, der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung und der Ausgleichsregelung Große Beutegreifer.

Schwenk/Frey/Zeis/Schneider/Gruber/Geiger

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

199. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66384199

Preis: 349,92 Euro

Carl Link Komunalverlag

Die 199. Lieferung enthält die Ergebnisse des kommunalen Finanzausgleichs 2023 sowie die damit verbundenen Rechtsänderungen. Zusätzlich werden die Vorschriften zu den Kennziffern 70.10 bis 71.91 auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Dömer/Drexler/Schultz-Granberg

Bezahlbar. Gut. Wohnen.

Strategien für erschwinglichen Wohnraum

296 Seiten

Preis: 25,00 Euro

ISBN 978-3-86859-432-4

Verlag Jovis Berlin

Wohnen ist ein Grundbedürfnis, das immer noch für viele Menschen in allen Regionen der Welt nicht oder nur unzureichend gedeckt wird. Architektur und Städtebau können einen entscheidenden Beitrag leisten, neue Lösungsansätze zu finden, um das Angebot von Wohnraum für alle sicherzustellen. Die Herausforderung für erschwingliches Wohnen besteht vor allem darin, die Kosten und den resultierenden Wohnwert in ein optimales Verhältnis zu setzen.

Vor diesem Hintergrund werden in dem Buch nicht nur theoretische Ansätze vorgestellt, sondern am Beispiel herausragender Wohngebäude auch Strategien zur Schaffung von erschwinglichem Wohnraum aufgezeigt. Gerade durch die Analyse der Projekte im ökonomischen, sozialen und städtebaulichen Kontext

werden diese Strategien vergleichbar.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

80. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66114080

Preis: 423,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt die neue Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (zur Abwehr eines irreführend formulierten konkurrierenden Ratsbegehrens) und bringt die Kommentierung an ausgewählten Stellen sowie die Satzungsmuster auf den aktuellen Stand.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

271. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66190271

Preis: 130,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Kurz vor Ende der Legislaturperiode war der bayerische Gesetzgeber - wie zu diesem Zeitpunkt üblich - überaus aktiv. Da die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung so umfangreich ist, dass ihre Aufnahme erst mit dieser Aktualisierungslieferung abgeschlossen werden kann, konnte im Übrigen nur die Vielzahl der Änderungen des bayerischen Besoldungsgesetzes aufgenommen werden. Die weiteren Aktualisierungen und die aus den Gesetzesänderungen resultierenden überarbeiteten Kommentierungen folgen.

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Ergänzungslieferung 3/23

September 2023

Preis: 66,80 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Lieferung 3/2023 bringt das SGB IX mit allen Gesetzesänderungen auf den neuesten Stand. Im Rehabilitationsrecht sind die Kommentierungen zu Budgets für Arbeit und Ausbildung (§§ 61, 61a) von Bernd Götze und zu unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen (§§ 65-70) von Dr. Christian Stotz aktualisiert. Die Vorschriften der Sozialen Teilhabe zu Leistungen für Wohnraum (§ 77) und zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80) kommentiert Prof. Dr. Torsten Schaumberg neu. Im Eingliederungshilferecht sind Normen zu den Aufgaben der Länder (§ 94) von Konrad Frerichs und zu allgemeinen Grundsätzen und geeigneten Leistungserbringern im Vertragsrecht (§§ 123, 124) von Dr. Bettina Süsskind, LL.M., neu erläutert.

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

51. Aktualisierung

September 2023

Preis: 124,99 Euro

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 51. Aktualisierung haben wir vollständig überarbeitet:
aus dem BayVwVfG

- Art. 3a Elektronische Kommunikation
 - Art. 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
 - Art. 80 Kosten des Vorverfahrens
- aus dem VwZVG
- Art. 1 Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung
 - Art. 2 Allgemeines
 - Art. 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde
 - Art. 4 Zustellung durch die Post mittels Einschreiben
 - Art. 7 Zustellung an gesetzliche Vertreter
 - Art. 8 Zustellung an Bevollmächtigte
 - Art. 8a Zustellung an Ehegatten und Lebenspartner
 - Art. 9 Heilung von Zustellungsmängeln

Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne

Bayerische Kommunalgesetze

111. Ergänzungslieferung

Juli 2023

Preis: 50,80 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die vorliegende Lieferung enthält unter Berücksichtigung neuer Gesetze, Rechtsprechung und Literatur umfangreiche Aktualisierungen des Kommentars zur Gemeindeordnung. Insbesondere seien erwähnt die Änderungen zu Art. 1 (Begriff), Art. 7 (Eigene Angelegenheiten), Art. 8 (Übertragene Angelegenheiten), Art. 18b (Bürgerantrag), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 20a (Entschädigung), Art. 21 (Öffentliche Einrichtungen), Art. 22 (Verwaltungs- und Finanzhoheit), Art. 23 (Ortsrecht), Art. 24 (Inhalt der Satzungen), Art. 26 (Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung), Art. 33 (Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz), Art. 38 (Verpflichtungsgeschäfte, Vertretung der Gemeinde nach außen), Art. 41 (Rechtsstellung) Art. 47a (Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung), Art. 56 (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang), Art. 87 (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen), Art. 122 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten).

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

260. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66243260

Preis: 236,93 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** der

- Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule
- Art. 49 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen
- Art. 50 Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung
- Art. 51 Lernmittel, Lehrmittel
- Art. 55 Beendigung des Schulbesuchs
- Art. 57 Schulleitung, Lehrerkonferenz, Lehrkräfte und sonstiges Personal
- Art. 57a Erweiterte Schulleitung
- Art. 58 Lehrerkonferenz
- Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- Art. 78 Schulberatung
- Art. 79 Bildstellenwesen
- Art. 85 Verarbeitung personenbezogener Daten und

- die neuere Fassung der **Berufsfachschulordnung**.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

225. Aktualisierungslieferung

August 2023

Art.-Nr. 66249225

Preis: 212,93 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält die neue Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung - BFSO), Hinweise zu jüdischen, orthodoxen und muslimischen Feiertagen sowie eine Neufassung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

108. Aktualisierungslieferung

Preis: 98,00 Euro

ISBN 978-3-86216-030-3

medhochzwei Verlag

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich

auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Hannemann, Hilti, Reitlinger

Wohnen: Zwölf Schlüsselthemen sozialräumlicher Wohnforschung

2022

Preis: 49,00 Euro

ISBN 978-3-7388-0512-3

Fraunhofer IRB Verlag

Das Buch „Wohnen“ ist ein hochinteressantes Kompendium zu wichtigen Aspekten der sozialräumlichen Praxis. Unterteilt in Grundlagen, Erweiterung und Vertiefung werden 12 Themen der Wohnforschung von jeweils mehreren Expert*innen diskutiert. Auch für Laien gut verständlich, entfalten die Autorinnen und Autoren aktuelle Themen rund ums Wohnen - wie etwa Homeoffice, Mobilität (Pendeln), Flucht - knüpfen sie in einen historischen Kontext und formulieren Empfehlungen für Politik und Praxis. Gebaute Beispiele ergänzen in Bildern dieses schöne Buch, das in den Regalen von Architekt*innen, Baugruppen, Wohnprojekten sowie Expert*innen aus der Siedlungspolitik und Bauverwaltung nicht fehlen darf.

Schulz/Ellmayer

Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

Darstellung und Kommentar

7. Nachlieferung

Oktober 2023

Preis: 70,00 Euro

KSV Medien

Die Kommentierung der Art. 1, 2, 3, 3a, 3b, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 17 BayKSG wurde überarbeitet, die Anhänge 1, 1.1 und 3 auf den neuesten Rechtsstand gebracht.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

127. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66386127

Preis: 148,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 127. Lieferung enthält das aktualisierte Stichwortverzeichnis.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

83. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66353083

Preis: 229,51 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 83. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juni 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zum Erfordernis der (ausreichenden) Begründung einer Duldungsanordnung nach § 93 WGH bzw. nach Art. 24 Abs. 2 Satz 3 GO (Erl. 10.19/6b sowie Erl. 10.20/6).
- Fehlende europaweite Ausschreibung und Vereinbarung nicht förderfähiger Honorarsätze als förderschädliche Pflichtverletzung (Erl. 20.01/22c).
- Eine Tiefgarage mit Lagerräumen und darüberliegenden Wohneinheiten ohne bauliche und funktionelle Trennung zwischen Wohnbereich und Tiefgarage ist beitragspflichtig (Erl. 20.051/28b).
- Nach § 5 Abs. 2 Satz 5 Muster-BGS 2008 sind auch die Geschossflächen von überdachten Terrassen beitragsfrei, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen (Erl. 20.051/36).
- Zum Begriff der „Gebäudefluchtlinie“ (Erl. 20.051/36).
- Zu den Voraussetzungen der Aussetzung der Vollziehung durch das Gericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (Erl. 20.07/15a).
- Der Basiszinssatz gem. § 247 BGB wurde zum 1.7.2023 um 1,5 Prozentpunkte auf 3,12 Prozent erhöht (Erl. 20.07/22f sowie 65.80).
- Zur Frage, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Gebührenkalkulation vorliegen muss (Art. 20.09/5a).
- Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer nachträglichen rückwirkenden Erhöhung des Gebührensatzes. Gibt es rechtlich tragfähige Lösungsansätze für die kommunale Praxis (Erl. 20.09/6f).
- Beim rückwirkenden Erlass einer Gebührensatzung ist grundsätzlich eine Gebührenkalkulation erforderlich (Art. 20.09/6g).
- Eine „Altfallregelung“, nach der bestandskräftige Gebührenbescheide als abgeschlossen behandelt werden, erfordert eine Ermessensentscheidung des Satzungsgebers und setzt eine Gebührenkalkulation voraus (Erl. 20.09/6g).
- Zum Verhältnis von Vorauszahlungsbescheid und endgültigem Gebührenbescheid (Erl. 20.14/15).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Sach- und Inhaltsverzeichnis

zum

Jahrgang 2023

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 24

(Seiten 1 bis 178)

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Jahrgang 2023

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

A

- Abfallwirtschaft; Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft173
- Abfallwirtschaft; Dritte Ergänzung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallbeseitigung in der Stadt und im Landkreis Ansbach und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg115
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202342
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Bekanntmachung Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes.....164
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes.....166
- Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 202356
- Abwasserverband Main Mömlingen-Elsava- AMME; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....58

B

- Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024164
- Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt; Dritte Satzung zur Änderung der Errichtungssatzung des Zweckverbandes18
- Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt; Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....18
- Berufsfachschule für anästhesie-technische Assistentinnen und Assistenten und operations-technische Assistentinnen und Assistenten (BFS ATA-OTA); Satzung über die Errichtung....26
- Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023106
- Bezirk Unterfranken; Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises7
- Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 202336
- Bezirk Unterfranken; Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2022 .98

- Bezirk Unterfranken; Öffentliche Zustellung an die unbekanntenen Erben nach Franz König, geb. 21.06.1946, verst. 28.07.2020, zuletzt wohnhaft: Judengasse 25, 97421 Schweinfurt158
- Bezirkstag; Ergebnis der Wahl am 08.10.2023.....133

C

- Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofkapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202379
- Carl von Haß'schen Sozialstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202379
- Carl von Heß'schen Sozialstiftung; Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ...85

D

- Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202398
- Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe.....77

E

- Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202330

F

- Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 .22
- Fa. TenneT TSO GmbH; Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für bauvorbereitende Maßnahmen zu Errichtung und Betrieb einer Konverterstation Bergrheinfeld/West in 97493 Bergrheinfeld41
- Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 .70
- Fernwasserversorgung Mittelmain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 202330
- Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Sitzung der Verbandsversammlung am 26.07.202380
- Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Sitzung der Verbandsversammlung am 30.11.2023145
- Fränkisches Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202321

G

Gemeindefreies Gebiet „Großer Auersberg“; Verordnung zur Eingliederung in den Markt Wildflecken und die Gemeinde Riedenberg, Landkreis Bad Kissingen147

I

Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023...110

K

Kirchenburgmuseum Mönchsondheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202329

Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Neufassung der Verbandssatzung110

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202332

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes56

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes59

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; 12. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....165

Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.....69

L

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Ziel 6.2.2... ..87

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Klarstellung zur Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan der Region Würzburg (2) nach § 5 Absatz 4 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Begründung zu Ziel 6.2.290

Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld.....99

Landtags- und Bezirkswahl 2023; Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken.....1

M

Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar; Verordnung über die Auflösung55

Mittelschulverbund Markward von Grumbach; Verordnung über die Auflösung55

Markt Zell am Main, Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Würzburg -Entwässerungsbetrieb- und dem Markt Zell am Main über die Betreuung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Marktes Zell am Main durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg.....94

Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024.....176

Musikschule Schweinfurt; Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule (Gebührensatzung)31

Musikschule Schwienfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 202343

N

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen93

Naturschutzrecht; Bekanntmachung Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher151

Naturschutzrecht; Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gustavsee“159

Ö

Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BayNatSchG i. V.m. § 43 UVPG117

P

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) für die Staatsstraße St 2260 Kürnach – Volkach, Ortsumgehung Prosselsheim und Verlegung östlich Prosselsheim (Abschnitt 180, Station 0,670 bis Abschnitt 260, Station 0,155).....53

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+10097

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810).....109

Planungsverband Bayerischer Untermain (1); Sitzung des Regionalen Planungsausschusses am 27.10.2023.....130

R

Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -; Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse 1 (DK 1) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co KG.....	120
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern; Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse 1 (DK 1) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co KG.....	156
Regierungsbezirk Unterfranken; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter	148
Regionaler Planungsausschuss des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1); 107. Sitzung am 10.02.2023..	25
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 13.03.2023.....	36
Regionaler Planungsverband Würzburg (3); Sitzung des Planungsausschusses am 21.03.2023.....	44
Regionaler Planungsverband Main Rhön; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	61
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses	71
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung der Verbandsversammlung am 23.06.2023	75
Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	81
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 18.10.2023.....	130
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.....	166
Regionalplan der Region Main-Rhön (3); 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans; Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“; Neue Bezeichnung A III „Zentrale Orte“, Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG).....	25
Regionalplan der Region Würzburg (2); 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.....	34
Regionalplan der Region Würzburg (2); 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.....	34
Regionalplan der Region Würzburg (2); 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.....	35
Regionalplan der Region Würzburg (2); 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.....	35
Regionalplan der Region Würzburg (2); 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.....	141
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....	67
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....	70
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....	73
Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023	78

S

Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Aschaffenburg-Land 17 (Hösbach).....	33
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Würzburg-Land 12 (Röttingen)	74
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Würzburg-Land 12 (Röttingen)	86
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Miltenberg 16 (Dorfprozelten).....	86
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Bad Kissingen I (Euerdorf)	96
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken.....	119
Schulzentrum Haßfurt; Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	125
Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....	23
Sing- und Musikschule Würzburg; Satzung der Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes.....	6
Sing- und Musikschule Würzburg; Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.....	7
Sing- und Musikschule Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023	23
Sing- und Musikschule Würzburg; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes	74
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau; Neufassung der Satzung des Zweckverbandes aufgrund des Beitritts des Landkreises Miltenberg.....	152
Sprengelfestsetzung der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld und den bisherigen Einzugsbereich der Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpfard und den Einzugsbereich der Mittelschule Pleichach Kürnachtal in Unterpleichfeld.....	55
Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023	118
Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023	118

T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....	106
--	------------

U

Unterfränkische Kulturstiftung; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	62
--	-----------

V

Verkehrslandeplatz Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023	175
---	------------

W

Walzen von Grünflächen nach dem 15. März 2023; Allgemeinverfügung.....	45
---	-----------

Weinrecht; 40. Bekanntmachung über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen und Lagen und Gewannen.....	13
Weinrecht; 41. Bekanntmachung über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Gewannen.....	105

Z

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle die der Deponieklasse 0 entsprechen.....	3
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle die der Deponieklasse I und II entsprechen.....	4
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kitzingen und dem Landkreis Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammelten Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.....	14
Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld und dem Landkreis Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen	16